



Januar 2023

KINDESWOHL - BASIS UND WEGWEISER PROFESSIONELLER ERZIEHUNG

- fachlich legitimes und rechtmäßiges Handeln Erziehungsverantwortlicher -
- im Kindeswohl nachvollziehbares Entscheiden zuständiger Behörden -

I. Grundlagen

Das „Kindeswohl“ umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen (nachfolgend „junge Menschen“). Für die professionelle Erziehung in Schulen, Internaten, Kitas, in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie stellen wir uns der Frage, wie in **grenzwertigen Erziehungssituationen**¹ das Kindeswohl gesichert, der Gefahr einer Kindeswohlverletzung präventiv begegnet werden kann. Das ist zum Beispiel im Kontext von Grenzsetzungen relevant, die von Eltern und Vormündern beauftragte Erziehungsverantwortliche aussprechen oder aktiv in die Tat umsetzen². Jede Grenzsetzung beeinträchtigt das Kindeswohl, da in ein Kindesrecht eingegriffen wird. Es besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs, der freilich auch außerhalb von Grenzsetzungen möglich ist, etwa als sexuelle Übergriffigkeit: können die „Reiterspiele“ eines Betreuers mit einer Sechsjährigen in einer Berliner S- Bahn Machtmissbrauch sein?

Kann das Fensteröffnen im Winter, um ein Kind zum Verlassen des Bettes und zum Schulgang zu bewegen, noch zielführende Erziehung sein? Kann bereits ein Machtmissbrauch vorliegen, wenn die Bettdecke weggezogen wird? Der Übergang von Erziehung zum Machtmissbrauch ist teilweise fließend, abhängig vom Alter, der Entwicklungsstufe, der Vorgeschichte eines jungen Menschen und der konkreten Situation. Gleichwohl können Handlungsoptionen wie etwa das Abschließen in einem Raum oder in einer Gruppe („geschlossene Unterbringung“) per se ungeeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, wenn auch nach § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unter dem Aspekt der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässige Maßnahmen aus-

¹ Laut eigener Umfrage wird das Thema zum Teil tabuisiert: Erziehungsverantwortlicher wollen sich vor Konsequenzen des Trägers/ Anbieters bzw. vor Rechtfertigungsdruck gegenüber kontrollierenden Behörden schützen → <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

² Verbale Grenzsetzungen: Regeln, Verbote, Konsequenzen, Strafen; physische/ aktive Grenzsetzungen: Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs, Wegnahme eines Handys zur Beruhigung oder gemeinsames Durchsuchen des Zimmers bei Drogenverdacht

serhalb des Erziehungsauftrags (Ziffer V.3). Um si schwieriger ist es, in einem Rahmen des Freiheitsentzugs eine geeignete pädagogische Konzeption zu entwickeln.

Entscheidende Voraussetzung, Machtmissbrauch in grenzwertigen Situationen vorzubeugen, ist die Handlungssicherheit der Erziehungsverantwortlichen. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft erklärt in diesem Zusammenhang zum Beispiel, dass sich „Lehrer*innen nicht kompetent sehen, auf die private Handy-nutzung eines Schülers im Unterricht zu reagieren“³: darf ich das Handy nach erfolgloser Aufforderung in Besitz nehmen, es dem Schüler wegnehmen? Die Handlungsunsicherheit geht sogar so weit, dass Erziehungsverantwortliche glauben, einen jungen Menschen nicht berühren zu dürfen. Auch werden Grenzsetzungen nicht ausgesprochen oder vollzogen, um Vorwürfe der Eltern zu vermeiden.

Das Thema „Handlungssicherheit“ spielt in der Erziehungshilfe eine besondere Rolle. Erfahrungsgemäß besteht einerseits für Einrichtungen die Gefahr, aus Besorgnis um die Betriebserlaubnis, Landesjugendämter zur Nahtstelle Erziehung - Machtmissbrauch nicht zu befragen. Andererseits besteht für Landesjugendämter in ihrer Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff Sozialgesetzbuch/SGB VIII) die Gefahr, die Praxis in Einrichtungen nicht ausreichend zu hinterfragen, weil sie selbst keine objektivierbaren Hilfen der Kindeswohl- Auslegung bieten.

So ist es die Verpflichtung unserer Gesellschaft, der professionellen Erziehung anvertraute junge Menschen vor Machtmissbrauch zu schützen und Erziehungsverantwortliche in die Pflicht zu nehmen, ihr Handeln im Sinne „fachlicher Legitimität“, das heißt zielführender Pädagogik, nachvollziehbar begründen zu können. Ein beschriebener Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ ist zu entwickeln, um in grenzwertigen Erziehungssituationen Handlungssicherheit und funktionierenden Kinderschutz zu ermöglichen, pädagogisch zielführendes Handeln von Machtmissbrauch abzugrenzen. Es sind dies Leitsätze zur Kindeswohl- Auslegung, wie sie die „Initiative Handlungssicherheit“⁴ entwickelt hat⁵ (Ziffer III.5, IV.)

Ergänzend ist vorab noch auf Folgendes hinzuweisen:

- **Erziehungsverantwortliche stehen in einer besonderen Herausforderung.** Sie sehen sich mit zwei gesellschaftlichen Aufträgen konfrontiert, deren Ziele sich diametral gegenüberstehen, eine wohl einmalige Herausforderung einer Berufsgruppe. Da ist einerseits der Erziehungsauftrag „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung“, andererseits sind die Kindesrechte zu beachten, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen, etwa bei dessen körperlichem Angriff („Gefahrenabwehr“).
- Pädagogische Herausforderungen und Situationen der „Gefahrenabwehr“ nehmen tendenziell zu, auch bei immer jüngeren Kindern. Erziehungsverantwortliche sehen sich zunehmend mit gewaltbereiten jungen Menschen konfrontiert, so genannten „Systemsprengern“⁶. Sie sind im „Spannungsfeld Erziehung - Recht“ bei körperlichen Angriffen besonders gefordert. Das Projekt kennt Einrichtungen, die Videokameras installieren und einen „Sicherheitsdienst Gefahrenabwehr“ beschäftigen, den pädagogische Fachkräfte in nicht mehr beherrschbaren Situationen zu Hilfe rufen. Wir empfehlen, beim Landesjugendamt als Aufsichtsinstanz einen entsprechend erweiterten Betriebserlaubnis-antrag zu stellen und das Thema zu öffnen.

³ WDR- Nachrichten am 20.1.2023

⁴ <https://www.netquali-bb.de/initiative-handlungssicherheit/>

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

⁶ Der Begriff „Systemsprenger“ ermöglicht Rechtfertigung: manche junge Menschen passen halt nicht in das System.

- **Zuständige Behörden** (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht) sollen das Kindeswohl sichern: durch Beratung präventiv, in ihrer Aufsichtsfunktion „staatlichen Wächteramts“⁷ reaktiv. In der Aufsichtsfunktion müssen Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls nachvollziehbar sein, das heißt, dass Begründungen schlüssig auf das Kindeswohl ausgerichtet sind und dem Rechtsstaatsprinzip „Rechtmäßigkeit der Verwaltung“ entsprechen. Andernfalls liegt auch auf dieser Ebene Machtmissbrauch vor.

Bevor ein integriert fachlich- rechtlicher Lösungsansatz angeboten wird (Ziffer IV.), ist eine fachliche und rechtliche Analyse der bestehenden Strukturen und Vorgaben erforderlich (Ziffern II.,III.). Im weiteren Text widmen wir uns, neben der „fachlichen Legitimität“, einer rechtlichen Kindeswohlbetrachtung, ergänzt um sonstige Voraussetzungen für rechtmäßiges Handeln in der Erziehung (Ziffer V).

II. In ihrer Bedeutung sind vier Kindeswohl- Stufen zu unterscheiden:

- Sicherung des Kindeswohls** durch Erziehungsverantwortliche und zuständige Behörden: nachvollziehbar zu fördern, ist die Entwicklung junger Menschen „zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII).
- Beeinträchtigung des Kindeswohls:** jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein; das bedeutet aber nicht automatisch, dass das Kindesrecht auch verletzt ist.
- Verletzung des Kindeswohls** bei fachlich illegitimem Handeln (Ziffer IV.) oder bei der Verletzung eines Kindesrechts (Ziffer V.). Das Kindeswohl ist auch bei nicht wahrgenommener Erziehungsverantwortung verletzt, konkret das „Kindesrecht auf Erziehung“⁸.
- Kindeswohlgefährdung** bei einmaliger Verletzung des Kindeswohls (Stufe 3), verbunden mit einer voraussichtlich andauernden Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht. Das ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Diese liegt vor, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung. Bei Lebens- bzw. erheblicher Gesundheitsgefahr oder bei einer Straftat am jungen Menschen ist bereits im Zeitpunkt einer einmaligen Kindeswohlverletzung eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen.

III. Handlungsunsicherheiten Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden

Während die rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch beschrieben ist, wenn auch mit dem „unbestimmtem Rechtsbegriff Kindeswohl“⁹ unklar, fehlen bisher Aussagen zur „fachlichen Legitimität“, ist die rechtliche Erziehungsgrenze durch eine inhaltliche Beschreibung „fachlicher Legitimität“ nicht konkretisiert.

1. Die Fachwelt hat angesichts der beschriebenen Herausforderungen die Aufgabe, einen fachlichen „Beurteilungsspielraum“¹⁰ zu entwickeln, der orientierungshalber als „Handlungsrahmen fachlicher Legiti-

⁷ Das „staatliche Wächteramt“ (Art. 6 II Grundgesetz/ GG): Begründungen müssen im Sinne der Sicherung des Kindeswohls schlüssig sein, dürfen nicht nur auf persönlicher Position basieren.

⁸ Zum Beispiel ist das Kindeswohl verletzt, wenn eine verbal in Aussicht gestellte physische/ aktive Grenzsetzung ohne erkennbaren Grund nicht umgesetzt wird und dadurch die pädagogische Glaubwürdigkeit verlorengeht.

⁹ <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/>

¹⁰ Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden (z.B. Jugendamt/ Landes-, Schulaufsicht) bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt

mität“ die fachliche Erziehungsgrenze ausweist, die wiederum den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ konkretisiert.

Der **Überprüfung fachlicher Legitimität**, sei es auf der unmittelbaren Ebene Erziehungsverantwortlicher durch Reflexion oder auf der Ebene mittelbar verantwortlicher beratender/ kontrollierender Behörden bzw. der Gerichte, sollte ein genereller „**Handlungsrahmen fachlicher Legitimität**“ zugrunde liegen, dokumentiert in „**Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung**“. Darin sollten etwa physische/ aktive Grenzsetzungen bewertet werden, die als fachlich legitime Handlungsoptionen in grenzwertigen Situationen des Erziehungsalltags geeignet sein können - vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls -, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, Entsprechende Feststellungen wären zum Beispiel wichtig für physische/ aktive Grenzsetzungen wie „Festhalten zur Gesprächsführung“ oder „Wegnahme eines Handys“.

Die mit der Überprüfbarkeit des Handelns Erziehungsverantwortlicher unter dem Aspekt „fachlicher Legitimität“ verbundene Objektivierung des Kindeswohlbegriffs stärkt den Kinderschutz. Zugleich wird der Beliebigkeitsgefahr ausschließlich subjektiver, haltungsorientierter Behördenentscheidungen entgegengewirkt.

2. Erziehungsauftrag ohne fachliche und eindeutige rechtliche Erziehungsgrenzen

In ihrer Kindeswohl- Bindung delegieren Sorgeberechtigte mit dem Erziehungsauftrag die Durchführung der Erziehung im Rahmen der Vorhersehbarkeit sowie fachlicher Legitimität und Rechtmäßigkeit auf professionell Erziehungsverantwortliche wie zum Beispiel Lehrer*innen, Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen. Diesen stehen - wie bereits erläutert - in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch keine fachliche und keine eindeutige rechtliche Erziehungsgrenze zur Verfügung.

3. Unsicherheit in der Abgrenzung Kindeswohlverletzung von Kindeswohlgefährdung

Neben Erziehungsverantwortlichen und beratenden/ kontrollierenden Behörden zugemuteter Unklarheit in der Kindeswohl- Auslegung, die sich auf deren Handlungssicherheit und damit den Kinderschutz negativ auswirkt, besteht auch in der **Frage, wann aus einer Kindeswohlverletzung eine Kindeswohlgefährdung resultiert**, keine ausreichende fachliche und rechtliche Hilfestellung. In jedem Einzelfall ist vielmehr die Prognose zu stellen, ob eine auf Dauer ausgelegte Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ob die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf einer komplexen fachlichen Einschätzung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte und die Justiz stellt. Allein bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr eines jungen Menschen spielt die Prognose keine Rolle, resultiert aus einmaliger Kindeswohlverletzung automatisch eine Kindeswohlgefährdung. Wir haben in unseren bundesweiten Seminaren und in sonstigen Kontakten leider feststellen müssen, dass unter anderem Behörden, insbesondere Jugendämtern, der Unterschied zwischen Kindeswohlverletzung und Kindeswohlgefährdung nicht immer geläufig ist und damit zum Teil vorschnell eine Kindeswohlverletzung mit einer Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt wird, mit erheblichen Auswirkungen auf den jungen Menschen und dessen sorgeberechtigten Eltern und Vormünder, etwa als Anordnung einer Inobhutnahme oder als gerichtlich initiiertes Eingriff in das Sorgerecht (§ 1666 BGB).

4. Die Handlungssicherheit beratender/ kontrollierender Behörden ist nicht gewährleistet

Die aus dem unklaren Kindeswohl- Begriff resultierende Handlungsunsicherheit der Erziehungsverantwortlichen wirkt sich auch auf beratende/ kontrollierende Behörden wie Jugend-/ Landesjugendämter und Schulaufsicht aus. Diesen Behörden sind in ihrer Kindeswohl- Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben gesetzt. Vielmehr müssen sie in jedem Einzelfall eine spezifische, auf die jeweilige Erziehungssituation ausgerichtete Bewertung vornehmen, ob Entscheidungen Erziehungsverantwortlicher und daraus resultierenden Handelns dem Kindeswohl entsprechen oder aber dieses verletzen.

des „Beurteilungsspielraums“ gebunden.

5. Ein „Diskurs fachliche Legitimität“ ist erforderlich

Die pädagogische Fachwelt sollte sich der Notwendigkeit eines Fachdiskurses stellen, um den Rahmen fachlich legitimen Handelns in grenzwertigen Erziehungssituationen generell zu beschreiben¹¹.

Ziele des "Diskurses fachliche Legitimität":

- **Im fachlichen Kontext:** Stärkung der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher durch Beschreiben von Erziehungsgrenzen „fachlicher Legitimität“ in grenzwertigen Erziehungssituationen: Handlungsrahmen fachlicher Legitimität¹². Zur fachlichen Umschreibung des Kindeswohl- Begriffs:¹³
- **Weiterhin im fachlichen Kontext:** Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in der professionellen Erziehung verantwortlichen Pädagog*innen. Warum lassen sich pädagogische Fachkräfte von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf die allgemein gültigen "Regeln ärztlicher Kunst". Ziel sollte es daher sein, „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ zu entwickeln und zum Beispiel mit ihrer fachlichen Erziehungsgrenze „fachlicher Legitimität“ Richtern zur Verfügung zu stellen. Diese prüfen dann nur noch, ob die Leitsätze beachtet sind, ob ein "pädagogischer Kunstfehler" vorliegt. Die Leitsätze selbst hat die/er Richter*in nicht in Frage zu stellen. Die „Initiative Handlungssicherheit“, deren Mitglied das Projekt ist, hat mit eigenen „Handlungsleitsätzen der Erziehungshilfe“ den Einstieg in einen Fachdiskurs erleichtert¹⁴
- **Im rechtlichen Kontext:** beratenden und kontrollierenden Behörden einen „Beurteilungsspielraum“¹⁵ zur Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ an die Hand geben, der den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und das gesetzliche „Gewaltverbot“ konkretisiert.
- Das Thema „Handlungssicher in herausforderndem Erziehungsalltag“ **enttabuisieren**
- Die in § 8b II Nr.1 SGB VIII für Einrichtungsträger der Jugendhilfe zugrunde gelegten „**fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**“ ermöglichen es, gegenüber Eltern/ Vormündern und zuständigen Behörden die eigene pädagogische Grundhaltung zu öffnen, etwa zu physischen/ aktiven Grenzsetzungen. Ohne die Basis eines Handlungsrahmens fachlicher Legitimität ist das nicht vorstellbar und wohl auch der Grund, warum bisher „fachliche Handlungsleitlinien“ der Einrichtungsträger kaum existieren.

IV. Die fachliche Kindeswohl- Voraussetzung „fachliche Legitimität“

Das Kindeswohl ist von einem **Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Recht** geprägt, von einem Zielkonflikt, mit dem Erziehungsverantwortliche¹⁶ bei pädagogischen Grenzsetzungen konfrontiert sind: jede Grenzsetzung greift automatisch in ein Kindesrecht und somit in das Kindeswohl ein. Dieser Zielkonflikt wird bisher fachlich pädagogisch kaum thematisiert, auch die Rechtslehre bietet keine praxisgerechte Lösung an.

¹¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/12/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt-3.pdf>

¹² Es handelt sich um Situationen, die mit der Gefahr einer Kindesrechtsverletzung verbunden sind, etwa im Kontext pädagogischer Grenzsetzungen.

¹³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/01/Kindeswohl-fachlich-rechtliche-Beschreibung-5.pdf>

¹⁴ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

¹⁵ Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden (z.B. Jugendamt/ Landes-, Schulaufsicht) bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden..

¹⁶ im rechtlichen Sinn „Erziehungsberechtigte“

Die „fachliche Legitimität“ als Lösungsweg:

- der beschriebene Zielkonflikt wird dadurch gelöst, dass der durch eine Grenzsetzung bedingte Eingriff in ein Kindesrecht - häufig die „allgemeine Handlungsfreiheit“ des Art 2 GG betreffend - bei fachlicher Legitimität rechtmäßig ist, ein Kindesrecht erst bei fachlicher Illegitimität verletzt wird. Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass Grenzsetzungen pädagogisch zielführend und begründbar, mithin fachlich legitim sind. Erst dann, wenn eine Grenzsetzung fachlich illegitim ist, etwa als Einschluss in einem Zimmer ohne Begleitung¹⁷, muss von einer Kindesrechtsverletzung ausgegangen werden, die mit Machtmissbrauch gleichzusetzen ist. Wegschließen ohne Begleitung, zum Beispiel in einem so genannten „Time Out Raum“, kann schon deswegen nicht pädagogisch zielführend sein, das heißt nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, weil es nicht geeignet ist, einen jungen Menschen zu beruhigen..
- **„Fachlich legitim“ handeln Erziehungsverantwortliche, wenn ihr Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen.**
- Der Rahmen fachlicher Legitimität öffnet die Möglichkeit, den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ auf der pädagogischen Fachebene zu konkretisieren.
- **Die Bedeutung der fachlichen Legitimität wird durch diesen Kernsatz erkennbar: in der professionellen Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein;** damit ist die Vorrangigkeit der fachlichen Erziehungsgrenze gegenüber der rechtlichen erstmals betont und die Abhängigkeit der Pädagog*innen von juristischen Festlegungen entscheidend relativiert.

V. Die rechtlichen Kindeswohl- Voraussetzungen - sonstige rechtliche Anforderungen

Das Kindeswohl ist im rechtlichen Kontext gesichert, wenn kein Kindesrecht verletzt wird. Das **Kindeswohl** leitet seine Bedeutung aus den Kindesrechten ab, die insbesondere im Kontext verbaler und physischer/ aktiver Grenzsetzungen nicht verletzt werden dürfen. Wichtige Kindesrechte in der Erziehung sind das „Recht auf Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (für die Jugendhilfe siehe § 1 SGB VIII) und das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB), das sich aus dem seit dem Jahr 2001 geltenden „**Gewaltverbot der Erziehung**“ ableitet.

Neben der rechtlichen Kindeswohl- Ebene sind weitere rechtliche Anforderungen zu beachten:

1. Die Zustimmung Sorgeberechtigter

Es besteht das rechtliche Erfordernis, dass Erziehungsverantwortliche in ihrem Handeln der Zustimmung Sorgeberechtigter bedürfen. Das ist für im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags nicht vorhersehbare Maßnahmen relevant, zum Beispiel für physische/ aktive Grenzsetzungen, die außerhalb für Sorgeberechtigte vorhersehbarer Erziehungsroutine liegen. Für Maßnahmen im Kontext vorhersehbarer Routine gilt unter juristischem Aspekt eine so genannte „stillschweigende Zustimmung“. Für nicht vorhersehbare Maßnahmen sollten Träger/ Anbieter durch im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags (z.B. Aufnahme des jungen Menschen) Sorgeberechtigten vorgelegte „fachliche Handlungsleitlinien“ ihre pädagogische Grundhaltung öffnen. „Fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ sieht der Gesetzgeber für die Jugendhilfe seit dem Jahr 2012 (Bundeskinderschutzgesetz) in § 8b II Nr.1 SGB VIII vor.

¹⁷ Wegschließen ohne Begleitung, zum Beispiel in einem so genannten „Time Out Raum“, kann schon deswegen nicht pädagogisch zielführend sein, das heißt nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, weil es nicht geeignet ist, einen jungen Menschen zu beruhigen.

Solche „fachlichen Handlungsleitlinien“ können einzelne ausdrückliche Zustimmungen Sorgeberechtigter im Erziehungsalltag entbehrlich machen (Bemerkung: wo existieren derartige Leitlinien?).

2. Das „Gewaltverbot in der Erziehung“

Nach §1631 II BGB ist „Gewalt“ in der Erziehung unzulässig. Dabei wird „Gewalt“ als „entwürdigende Maßnahme“ definiert. Wichtig ist für die Erziehungspraxis, dass fachlich legitimes Handeln „Gewalt“ ausschließt, die mit „fachlicher Illegitimität“ gleichzusetzen ist.

3. Die „Gefahrenabwehr“ als „freiheitsentziehende Maßnahme“ und „geschlossene Unterbringung“

Bei „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer IV. 3) in Einrichtungen der Erziehungshilfe bzw. Eingliederungshilfe ist nach § 1631b II BGB seit 2017 eine richterliche Genehmigung erforderlich, wie bereits zuvor bei „geschlossener Unterbringung“ nach § 1631b I BGB. Wichtig ist in diesem Kontext, zwischen fachlich legitimem, pädagogisch zielführendem Handeln wie „Auszeit im Zimmer eines jungen Menschen“ und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ wie „am Boden fixieren“ bei dessen körperlichem Angriff zu unterscheiden. Letztere sind nicht pädagogisch einzuordnen, vielmehr Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird in diesem Zusammenhang im Sinne von „Fesselung zur Verabreichung einer Medikation“ von „Fixierung“ gesprochen.

4. Der Schutzauftrag der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verpflichtung Erziehungsverantwortlicher, auf vorhersehbaren Schaden zu reagieren:

- auf Schaden, der dem jungen Menschen durch Andere zugefügt werden kann
- und auf Schaden, der durch ihn Anderen zugefügt werden kann

Die Aufsichtspflicht ist Teil des Erziehungsauftrags (Schutzauftrag). Erwartet wird nur zumut- bares Handeln. "Schaden" bedeutet Minderung oder Verlust materieller Werte (Vermögens- schaden), aber Verletzung immaterieller Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung. Ob ein Schaden vorhersehbar ist, in von Fall zu Fall zu entscheiden: anhand der Wahrscheinlichkeit in der konkreten Situation unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe und der Vorgeschichte des jungen Menschen.

Erwartet wird von Erziehungsverantwortlichen in der Aufsichtspflicht:

- sich über mögliche Probleme Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Ermahnen, Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrollieren (Bemerkung: heimliche Kontrolle wie z.B. das Zimmer durchsuchen ist nur im Rahmen von „Gefahrenabwehr“ (Ziffer IV) rechtlich zulässig: zielgerichtetes Erziehen erfordert den persönlichen Kontakt zum jungen Menschen.
- Sonstige verbale Grenzsetzungen, auch physische (aktive) Grenzsetzungen

- Die rechtlichen Schutzbestimmungen einzuhalten, die nach Jugendschutzgesetz bestehen

5. Die Zweckbindung des gesetzlichen Taschengeldanspruchs

Soweit Kinder und Jugendliche einen gesetzlichen Taschengeldanspruch besitzen, darf dieses Geld nur im Rahmen einer pädagogischen Vereinbarung für sie verwendet werden. Diese sollte zu Beginn, zum Beispiel im Zeitpunkt einer Aufnahme, getroffen werden.

VI. Der Wechselbezug fachlicher und rechtlicher Kindeswohl- Voraussetzungen

- **Vorrangigkeit der fachlichen Kindeswohl- Grenze:** nur bei fachlich legitimem Handeln sind die Kindesrechte gesichert: **in der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechters sein kann, fachliche Legitimität ist Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln.** Durch die Vorrangigkeit der fachlichen Legitimität gegenüber rechtlichen Erziehungsgrenzen wird die Abhängigkeit von rechtlichen Anforderungen relativiert¹⁸. Voraussetzung ist allerdings, dass die pädagogische Fachwelt in einem „Diskurs fachlicher Legitimität“ „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ entwickelt (Ziffer VIII.6).
- da ohne fachlich legitimes Handeln das Erziehungsziels der Gemeinschaftsfähigkeit nicht verfolgt werden kann, ist von fachlicher Illegitimität auszugehen, wenn Erziehungsverantwortliche rechtswidrig handeln, insbesondere ein Kindesrecht verletzen, zum Beispiel bei Nichtbeachten des Nichtraucherschutzes.

VII. Auswirkungen des Lösungsansatzes „fachliche Legitimität“

Das Erfordernis „fachlicher Legitimität“ beeinflusst die Handlungssicherheit in unmittelbarer bzw. mittelbarer Kindeswohl- Verantwortung unterschiedlich:

- **Erziehungsverantwortliche:** „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ sind geeignet, die Handlungssicherheit in grenzwertigen Erziehungssituationen zu stärken. Zusätzlich können die in § 8b II Nr.1 SGB VIII genannten „Fachlichen Handlungsleitlinien“ die Arbeit erleichtern (Ziffer II.6). Die fachliche Legitimität und die Rechtmäßigkeit können im Übrigen im Einzelfall anhand von „Prüfschemata zulässiger Macht“ überprüft werden, die von der „Initiative Handlungssicherheit“ angeboten werden¹⁹. Im Prüfschema Nr.1 zur nachträglichen Beurteilung grenzwertiger Situationen ist der juristische Aspekt der „Gefahrenabwehr“ (Notwehr/ -hilfe bei körperlichen Angriffen des jungen Menschen) zusätzlich berücksichtigt (Frage Nr.4). Hinweis: die Prüfschemata sind für jede Form professioneller Erziehung sinngemäß anzuwenden.
- **Beratende/ kontrollierende Behörden:** Jugendämter sind für die Hilfe junger Menschen „fallverantwortlich“, Landesjugendämter durch Beratung und Fortbildung präventiv verantwortlich, darüber hinaus in ihrer Einrichtungsaufsicht „zur Sicherung des Kindeswohls“ auch reaktiv. Schulaufsicht- Behörden beraten und beaufsichtigen im Rahmen ihres Auftrags nach Schulgesetz. Damit die genannten Behörden im Rechtsstaatsprinzip nachvollziehbar entscheiden, sind „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ im Kontext eines „Diskurses fachliche Legitimität“ unentbehrlich (Ziffer III.6).
- **Gerichte:** Wenn das „Kindeswohl“ von Gerichten ausgelegt wird, befragt die/ der Richter*in zum Teil Gutachter*innen. Mangels genereller Erläuterungen in Handlungsleitsätzen wie etwa „Leitlinien ärztlicher

¹⁸ Das bedeutet: Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in der professionellen Erziehung verantwortlichen Pädagog*innen.

¹⁹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.1.jpg>
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.2.pdf>

Kunst“, wird das Gericht letztlich im Rahmen eigener subjektiver Kindeswohl- Auslegung entscheiden. Damit ist freilich für den Erziehungsalltag und einen präventiven Kinderschutz nichts gewonnen, zumal Probleme im Kontext pädagogischer Grenzsetzung in der Regel nicht auf der Ebene einer richterlichen Entscheidung bewertet werden und im schlimmsten Fall „das Kind schon mit dem Bad ausgeschüttet“ ist. Sobald „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ existent sind, erfolgt eine Problemöffnung nicht erst in zeitlich entrücktem Gerichtsbeschluss/ -Urteil sondern im Erziehungsalltag unmittelbar. Das Gericht hat dann die Aufgabe, das Einhalten des Beurteilungsspielraums der Handlungsleitsätze zu überprüfen.

VIII. Erziehungsverantwortliche können sich an folgendem Kindeswohl- Elementen orientieren:

- Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich legitimes Handeln Erziehungsverantwortlicher, auf aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignete Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Gegen den Willen des jungen Menschen gerichtetes Handeln ist nur dann verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; physische/ aktive Grenzsetzungen sind weitestmöglich zu reduzieren und müssen angemessen sein: die als am wenigsten belastende, in Betracht kommende fachlich legitime physische/ aktive Grenzsetzung; auch ist Voraussetzung, dass eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich ist oder erfolglos blieb
- inneren Bindungen des jungen Menschen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität; verbunden mit einer geeigneten beschützenden Umgebung
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Verlässliche Kontakte zu den Eltern und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen
- angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

IX. Zusammenfassung

- **Das Kindeswohl ist die Basis der professionellen Erziehung** in Schulen, Internaten, Kitas, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- In grenzwertigen Situationen der Erziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Grenzsetzungen, ist die **Abgrenzung im Kindeswohl verankerter Erziehung von Machtmissbrauch** von großer Bedeutung. Im Interesse des Kinderschutzes ist die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher zu stärken.
- Angesichts der unklaren rechtlichen Machtmissbrauch- Abgrenzung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ und des „Gewaltverbots der Erziehung“ ist auf der pädagogischen Fachebene der Maßstab **„fachlicher Legitimität“** zu beschreiben, der zugleich die rechtliche Erziehungsgrenze konkretisiert.
- **„Fachlich legitim“** handeln Erziehungsverantwortliche, wenn ihr Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen.

- Was „fachliche Legitimität“ in grenzwertigen Situationen der Erziehungspraxis ausmacht, ist in einem „**Diskurs fachliche Legitimität**“ zu entwickeln. An dessen Ende sollte ein fachlich legitimer genereller Handlungsrahmen beschrieben sein, der - vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls - für bestimmte Handlungsoptionen eine fachliche Abgrenzung zum Machtmissbrauch beschreibt, etwa für freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen.
- Die **Wirkung eines beschriebenen Handlungsrahmens fachlicher Legitimität** ist, dass der Kinderschutz durch verbesserte Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher gestärkt wird. Hinzukommt, dass im „staatlichen Wächteramt“ zuständigen Behörden wie Jugend-/ Landesjugendamt und Schulaufsicht zur **Sicherstellung des Kindeswohls** ein Entscheidungsmaßstab zur Verfügung gestellt ist. Damit wird für sie das Handeln Erziehungsverantwortlicher überprüfbar. Auch würde der zurzeit noch bestehenden Gefahr begegnet, dass die Behörden selbst ausschließlich entsprechend pädagogischer Haltung und damit beliebig entscheiden. Das entspräche nicht ihrem Auftrag der Rechtsstaatlichkeit, wonach auch sie selbst nachvollziehbar zu entscheiden haben, was ohne objektivierbaren Entscheidungsmaßstab nicht möglich ist.